

PROMOTIONSORDNUNG

DER FAKULTÄT MASCHINENBAU, ELEKTROTECHNIK UND
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN
DER BRANDENBURGISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT COTTBUS

VOM 14.10.1998

(mit eingearbeiteter 1. und 2. Änderungssatzung)

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hat gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24.06.1991 (GVBl. I S.156) folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung zur Promotion aufgrund einer Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule
- § 3 Zulassung zur Promotion aufgrund anderer berufsqualifizierender Abschlüsse
- § 4 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 5 Dissertation
- § 6 Einreichung des Gesuches
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter¹
- § 9 Einsetzung des Promotionsausschusses
- § 10 Prüfung der Dissertation
- § 11 Überarbeitung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Doktorprüfung und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Doktorurkunde und Zeugnis
- § 16 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 17 Verlust des Doktorgrades
- § 18 Inkrafttreten

Anhang 1 Muster der Titelblätter bei Dissertationen

Anhang 2 Muster des Zeugnisses

Anhang 3a Muster der Doktorurkunde

Anhang 3b Muster der Doktorurkunde für den Grad Doktor der Philosophie

¹ Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen wie Gutachter, Doktor, Diplom-Ingenieur usw. gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

§ 1

Allgemeines

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Die Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen kann verleihen:

1. den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
 2. den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. oec.)
 3. den akademischen Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)
- und
4. den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie berechtigt ist.

§ 2

Zulassung zur Promotion aufgrund einer Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder ein gleichwertiger Abschluss.

(2) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad eines Diplom-Ingenieurs. Inhaber eines entsprechenden anderen ingenieurwissenschaftlichen oder eines mathematisch-

naturwissenschaftlichen Diploms oder eines Informatik-Diploms können auf Antrag zur Promotion zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn der Dekan vor Eröffnung des Verfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches feststellt, dass das Dissertationsthema einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet der Fakultät zugeordnet werden kann. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaber eines anderen Studienabschlusses einer Hochschule mit Promotionsrecht. Der Dekan prüft vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. oec. ist der Grad eines Diplom-Volkswirt, Diplom-Kaufmannes, Diplom-Ökonomen, Diplom-Handelslehrers, Diplom-Wirtschaftsingenieurs, Diplom-Ingenieurs des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen oder eines entsprechenden Magisters. Der Dekan prüft vor Eröffnung des Promotionsverfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. pol. ist der Grad eines Diplom-Volkswirt, Diplom-Kaufmannes, Diplom-Ökonomen, Diplom-Handelslehrers, Diplom-Wirtschaftswissenschaftlers oder eines entsprechenden Magisters, der Studienabschluss mit Erstem Staatsexamen, Diplom oder Magister in Soziologie bzw. eine gleichwertige wirtschaftswissenschaftliche oder politikwissenschaftliche Prüfung. Der Dekan prüft vor Eröffnung des Promotionsverfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. phil. ist in der Regel ein Studienabschluss mit Diplom oder Magister in den Bereichen Erziehungswissenschaft, Geschichte, Kunstwissenschaft, Philosophie, Psychologie, Soziologie oder Sprachwissenschaft. Der Dekan prüft vor Eröffnung des Promotionsverfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(6) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Fakultätsrat einen Kandidaten auf Antrag von drei Professoren der Fakultät, die Gebiete mindestens

zweier Studiengänge vertreten, auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 5 zulassen.

§ 3

Zulassung zur Promotion aufgrund anderer Abschlüsse

(1) Zum Promotionsverfahren wird auch zugelassen, wer nach einem einschlägigen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern oder nach einem qualifizierten Fachhochschulstudium die abschließende Diplomprüfung mit der Gesamtnote „Sehr Gut“ bestanden hat und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von mindestens drei Semestern Dauer nachweist. In der Regel sind dies drei Prüfungen in Fächern der Hauptstudiengänge.

(2) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Fakultätsrat nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches sowie des Kandidaten mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer² fest.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer.

§ 4

Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Zulassungsvoraussetzung für Bewerber mit einem Hochschulabschluss, der außerhalb Deutschlands erworben wurde, ist die Feststellung der Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem der nach § 2 als Voraussetzung für den angestrebten Doktorgrad genannten Abschlüsse. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes dienen die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungsgrundlage. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann im Bescheid über die Zulassung dem Antragsteller ergänzende Auflagen machen.

§ 5

Dissertation

(1) Der Bewerber hat eine von ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auch eine in einer anderen Sprache abgefasste Dissertation zulassen. Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache anzufügen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.

(2) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Veröffentlichungen sind im Einvernehmen mit dem Betreuer zulässig und von diesem der Fakultät bei Eröffnung des Verfahrens anzuzeigen.

(3) Die Dissertation sollte in fachlichem Kontakt mit einem Professor, einem Hochschuldozenten, einem Honorarprofessor, einem außerplanmäßigen Professor oder einem Privatdozenten der Fakultät entstanden sein.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren bleiben berechtigt, im Sinne von Abs. 3 und § 8 Abs. 1 Dissertationen zu betreuen und zu begutachten.

² Der in dieser Ordnung verwendete Begriff Hochschullehrer bezieht sich auf Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten.

§ 6

Einreichung des Promotionsantrages

(1) Der Antrag um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
- b) den Titel der Dissertation,
- c) eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers,
- d) die nach §§ 2 bis 4 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
- e) eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung,
- f) e ein Belegexemplar etwaiger Vorveröffentlichungen,
- g) die Angaben, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
- h) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
- i) eine schriftliche Erklärung darüber, ob bereits früher oder gleichzeitig Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
- j) eine Erklärung darüber, dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist.

(3) Urkunden sind in beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan prüft das Gesuch. Er entscheidet nach Anhörung von in der Fakultät vertretenen Hochschullehrern des in Frage kommenden Faches über die Zulassung zum Promotionsverfahren im Regelfall innerhalb von drei Wochen. Wird der Grad des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) angestrebt, so ist für die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich der Nachweis erforderlich, dass zwei nach § 5 Abs. 3 und 4 berechnigte Hochschullehrer einer Fakultät einer anderen Universität als Prüfer teilnehmen, die zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie berechnigt ist. Sofern der Dekan die Zulassung ablehnt, teilt er dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Die Ablehnung muss mit der Mehrheit der im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrer beschlossen werden.

(2) Der Dekan unterrichtet die Professoren, die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Fakultätsrates über das Promotionsgesuch und die von ihm gemäß § 8 Abs. 1 vorgesehenen Gutachter.

(3) Nach Ernennung der Gutachter gibt der Dekan dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt. Er teilt dem Bewerber die Namen der Gutachter mit.

§ 8

Gutachter

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über mindestens zwei Gutachter. Gegebenenfalls können weitere, auch auswärtige Hochschullehrer als Gutachter bestellt werden. Wird der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) angestrebt, sind zusätzlich die Maßgaben des § 7 Abs. 1 zu beachten. Der Dekan hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 3 entstanden, so sollte der betreffende Hochschullehrer der Erstgutachter sein. Dies gilt auch für den Fall, dass der Grad des Doktors der Philosophie angestrebt wird.

(3) Mindestens einer der Gutachter muss als berufener Professor der Fakultät angehören.

(4) Gutachter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten sein.

§ 9

Einsetzung des Promotionsausschusses

(1) Zur weiteren Durchführung des Promotionsverfahrens wird vom Fakultätsrat ein Promotionsausschuss bestellt. Ihm gehören der Vorsitzende und die Gutachter an.

(2) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben Stimmrecht.

§ 10

Prüfung der Dissertation

(1) Die Gutachter prüfen die Dissertation und erstatten darüber dem Fakultätsrat innerhalb von drei Monaten in getrennten schriftlichen Gutachten Bericht. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung, empfehlen gegebenenfalls Auflagen oder Überarbeitung der Dissertation unter Begründung ihres Vorschlages. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag enthalten. Zulässige Noten sind sehr gut, gut und befriedigend. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten seinen Bericht zu erstatten, ernennt der Dekan einen anderen Gutachter.

(2) Nach Eingang der Gutachten legt der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme seitens der Professoren der Fakultät und der promovierten Mitglieder des

Fakultätsrates aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.

(3) Empfehlen die Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation und ist ein Einspruch nicht erfolgt, stellt der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für die mündliche Prüfung. Falls die Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen, dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wurde und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

(4) Falls die Gutachter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens einer der Gutachter Überarbeitung vorschlägt oder fristgemäß Einspruch erhoben wurde, legt der Dekan die Dissertation dem Promotionsausschuss erneut vor. Dieser berät in angemessener Zeit die Vorlage. Er kann die Zuziehung weiterer Gutachter vorschlagen. Der Promotionsausschuss empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 11. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft der Dekan die notwendigen Feststellungen.

(5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Fakultätsrat vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 11. Die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 11

Überarbeitung der Dissertation

(1) Unter Votum des Promotionsausschusses kann der Dekan gemäß § 10 Abs. 4 und 5 den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt

der Promotionsausschuss dies dem Dekan mit. Der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

(2) Nach fristgemäßer Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 10. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Abs. 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung erneut formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt; Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden universitätsöffentlich bekanntgemacht und dem Bewerber sowie den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Sie wird vom Promotionsausschuss durchgeführt und vom Vorsitzenden geleitet; sie findet grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache statt. Der Bewerber stellt zunächst in einem Vortrag von ca. 20 Minuten Dauer seine Dissertation vor. Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache mit dem Promotionsausschuss von mindestens einstündiger Dauer an. Danach haben promovierte Zuhörer das Recht, Fragen an den Bewerber zu stellen.

(3) In der Aussprache werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation und Kenntnisse mit dem Stand der Forschung erkennen lassen.

(4) Nach Abschluss der Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis und legt für die mündliche Prüfung eine gemeinsame Note fest. Zulässige Noten sind sehr gut, gut und befriedigend.

(5) Über die mündliche Prüfung ist von einem vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzusetzenden nach Möglichkeit promovierten Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das vom Beisitzer und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen ist.

(6) Wird der Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichenden Grund (im Krankheitsfall durch ärztliches Attest zu belegen) versäumt, so gilt die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die mündliche Prüfung abbricht.

§ 13

Ergebnis der Doktorprüfung und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt die mündliche Prüfung endgültig erfolglos, so teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Grundes mit, dass das Promotionsverfahren erfolglos beendet wurde. Jeder beschwerende Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wird gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses Widerspruch eingelegt und will das betreffende Gremium diesem Widerspruch nicht abhelfen, so hat der Dekan die Beratung des Fakultätsrates herbeizuführen; an dessen Entscheidung ist der Promotionsausschuss gebunden.

(3) Ist das Promotionsverfahren gem. Abs. 1, gegebenenfalls wegen erfolglosen Widerspruchs gem. Abs. 2, beendet worden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke einer Promotion vorgelegt werden.

(4) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.

(5) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation und - soweit Änderungen erfolgen - ein Exemplar der abschließend bestätigten Dissertation verbleiben bei der Fakultät.

(6) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung legt der Promotionsausschuss auf der Basis der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung die Gesamtnote fest. Hierfür zählen die Bewertung der Dissertation mit einem Gewicht von 2/3 und die Bewertung der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1/3. Auf der Basis der hieraus berechneten Gesamtnote werden die zulässigen Prädikate „summa cum laude“ (Mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (Sehr gut), „cum laude“ (Gut) und „rite“ (befriedigend) entsprechend folgender Zuordnung vergeben:

Note	Prädikat
1,00 - 1,50	magna cum laude (sehr gut)
> 1,50 - 2,50	cum laude (gut)
> 2,50 - 3,00	rite (befriedigend)

Bei einer Gesamtnote von 1,00 kann der Promotionsausschuss das Prädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) vergeben.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss der Bewerber die Dissertation vor ihrer Veröffentlichung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Erteilung des Druckreifevermerks vorlegen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt im Einvernehmen mit den Gutachtern den Druckreifevermerk, nachdem ggf. verfügte Auflagen erfüllt sind. Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben nach dem Muster des Anhangs zur Promotionsordnung tragen. Hat der Promotionsausschuss gegen einen Gutachter entschieden, so kann der Gutachter verlangen, dass sein Name im Promotionsdruck nicht genannt wird.

(2) Die Fakultät verlangt vom Bewerber, dass er

- seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
- Titel, Untertitel, Zusammenfassung und gegebenenfalls Bildunterschrift in deutscher und englischer Sprache zu verfassen hat.

(3) „Die Bewerberin und der Bewerber ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in der zur Veröffentlichung genehmigten Fassungen spätestens ein halbes Jahr nach der mündlichen Prüfung gedruckt und gebunden vorzulegen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn

- entweder a) von der gedruckten Dissertation der Universitätsbibliothek der Brandenburgischen Technischen Universität 40 Exemplare unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- oder b) die genehmigte Fassung der Dissertation mit mindestens 150 Exemplaren im Verlagsbuchhandel als Monographie oder in Zeitschriftenaufsätzen veröffentlicht und darüber hinaus 15 Exemplare von der gedruckten Dissertation der Universitätsbibliothek der Brandenburgischen Technischen Universität unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- oder c) von der gedruckten Dissertation der Universitätsbibliothek der Brandenburgischen Technischen Universität 5 Exemplare unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und eine mit der Originalfassung übereinstimmende elektronische Version der Universitätsbibliothek zur Veröffentlichung auf ihrem Dokumentenserver im Internet übergeben wird. Der Doktorand stimmt Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek ab und versichert an Eides statt die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version.

In den Fällen a) und c) überträgt der Doktorand der Brandenburgischen Technischen Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan auf Antrag des Bewerbers die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare von einem halben Jahr um maximal ein weiteres halbes Jahr verlängern. Versäumt der Bewerber die ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 15

Doktorurkunde und Zeugnis

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 14 wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang 2 zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und vom Rektor sowie vom Dekan unterzeichnet. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde seitens des Dekans abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird zusammen mit der Doktorurkunde ein Zeugnis nach dem im Anhang 3 zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und vom Dekan unterzeichnet. Hat der Promotionsausschuss gegen einen Gutachter entschieden, so kann der Gutachter verlangen, dass sein Name nicht im Zeugnis genannt wird.

§ 16

Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

(1) Die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus kann den akademischen Grad und die Würde „Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E.h.), „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. pol. h.c.), „Doktor der Wirtschaftswissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. oec. h.c.) und „Doktor der Philosophie honoris causa“ (Dr. phil. h.c.) an Personen verleihen, die in einem der genannten Gebiete hervorragende persönliche wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sein.

(2) Ein Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens zwei Mitgliedern der Fakultät, die Professoren auf Lebenszeit sind, dem Fakultätsrat vorzulegen. Zur Vorbereitung des Antrages sollen mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt werden. Der Fakultätsrat beschließt über einen entsprechenden Antrag in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung

der Mehrheit der Hochschullehrer des Fakultätsrates. Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Zustimmung durch den Akademischen Senat.

(3) Der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Ausstellung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste des zu Promovierenden hervorgehoben sind.

(4) An der Fakultät promovierte Doktoren, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei besonderen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft der Fakultätsrat.

§ 17

Verlust des Doktorgrades

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich der Bewerber bei Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer die Promotion für ungültig erklären und das Promotionsverfahren abbrechen. Dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 wird dem Betroffenen durch den Dekan bekanntgegeben. Gegen die Entscheidung des Fakultätsrates kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Dekan erhoben werden. Der Fakultätsrat trifft dann die endgültige Entscheidung. Vor der Beschlussfassung ist der Rektor zu informieren.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Aberkennung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors.

(4) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist die Doktorurkunde einzuziehen.

(5) Die Ungültigkeit der Promotionsleistung, die Aberkennung des Doktorgrades und die Einziehung der Doktorwürde werden von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

Anhang 1

Muster der Titelblätter bei Dissertationen

Titelblatt der Dissertationsausfertigungen beim Einreichen des Promotionsantrages

- DIN A 4 -

Titel der Dissertation

Der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität vorgelegte
Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs, Doktor der Wirtschaftswissenschaften u.ä.

von

z.B. Diplom-Ingenieur, Diplom-Volkswirt o. a. akademischer Hochschulgrad
oder im Ausland erworbener akademischer Grad

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____
(Gegebenenfalls nähere Bezeichnung der
geographischen Lage des Geburtsortes)

**Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener
Doktorprüfung**

- DIN A 4 -

Titel der Dissertation

Von der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs, Doktor der Wirtschaftswissenschaften o. ä. genehmigte Dissertation

vorgelegt von

z.B. Diplom-Ingenieur, Diplom-Volkswirt o. a. akademischer Hochschulgrad
oder im Ausland erworbener akademischer Grad

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____
(Gegebenenfalls nähere Bezeichnung der
geographischen Lage des Geburtsortes)

Vorsitzender: _____

Gutachter: _____

Gutachter: _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____

Anhang 2

MUSTER DES ZEUGNISSES

BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS

Unter dem Rektorat von Prof.

hat Herr/Frau geboren am in

am die Promotionsprüfung in der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik
und Wirtschaftsingenieurwesen abgeschlossen.

Die Beurteilung der von ihm/ihr eingereichten Dissertation (Titel)

erfolgte durch Prof. und Prof.

Note der Dissertation

Note der mündlichen Prüfung

Gesamtprädikat

Der Titel des Doktors der darf erst nach Aushändigung der Promotions-
urkunde und dem damit verbunden endgültigen Abschluß des Promotionsverfahrens geführt
werden.

Siegel

Dekan
(Titel, Vorname, Name)

MUSTER DER DOKTORURKUNDE

Die Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen

Herrn/Frau geboren am in

den Grad Doktor (Doktorin) der

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die beurteilte

Dissertation

.....

sowie durch eine mündliche Prüfung am (Datum) seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das Gesamtprädikat

.....

erhalten hat.

Cottbus, Datum
Siegel

Präsident
(Titel, Vorname, Name)

Dekan
(Titel, Vorname, Name)

Anhang 3b

**MUSTER DER DOKTORURKUNDE
für den Grad Doktor der Philosophie**

Die Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus verleiht durch die Fakultät für
Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen

in Kooperation mit derFakultät derUniversität

Herrn/Frau geb. am in:

den Grad Doktor (Doktorin) der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die beurteilte

Dissertation

.....

sowie durch eine mündliche Prüfung am (Datum) seine/ihre wissenschaftliche Befähigung
nachgewiesen und dabei das Gesamtprädikat

.....

erhalten hat.

Cottbus, Datum
Siegel

Der Präsident
(Titel, Vorname, Name)

Der Dekan
(Titel, Vorname, Name)